



# Jetzt Antrag stellen: Kürzung des Familienzuschlags für Teilzeitbeschäftigte vor 2011 war rechtswidrig

## Betroffene müssen bis zum 31.12. Antrag auf vollen Familienzuschlag für 2010 einreichen

Bis Dezember 2010 haben teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nur einen anteiligen Familienzuschlag erhalten, wenn ihr Ehepartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt war. Das galt auch, wenn der Ehepartner als Tarifbeschäftigter gar keinen eigenen Anspruch auf einen Familienzuschlag hatte.

Ab Dezember 2010 wurde diese Praxis durch einen Erlass des Finanzministeriums geändert, weil das BVerwG sie in einem Urteil vom 16. 12. 2010 zu dem Schluss gekommen war, dass ein Anspruch auf einen ungekürzten Familienzuschlag besteht.

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 20.11.2013 in einem durch die GdP unterstützten Verfahren einer teilzeitbeschäftigten Beamtin entschieden, dass das Land bereits vor Dezember 2010 zur Zahlung des vollen Familienzuschlags verpflichtet gewesen wäre. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da das Land Berufung eingelegt hat.

## Wer sollte einen Antrag einreichen?

Nach dem Urteil haben Beamtinnen und Beamte in NRW einen Anspruch auf eine Nachzahlung für das Jahr 2010, wenn

- ✓ ihr Ehepartner 2010 im öffentlichen Dienst tätig war
- ✓ sie selbst 2010 teilzeitbeschäftigt waren
- ✓ und sie deshalb einen gekürzten Familienzuschlag erhalten haben

## Nachzahlungsansprüche für das Jahr 2010 verjähren am 1.1.2014.

Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sollten daher mit dem folgenden Mustertext ihren Anspruch noch bis zum 31.12.2013 geltend machen.

Kontakt

jan.velleman@gdp-nrw.de

[Name, Vorname]  
[Adresse]  
[Dienststelle]  
[Personalnummer]

Ort, Datum

An  
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW  
Nur per Fax: 0211 6023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Hiermit beantrage ich, mir unter Berufung auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2010 (2 C 11.09) und des Verwaltungsgerichts Köln vom 20.11.2013, Aktenzeichen 3 K 5787/12 (nicht rechtskräftig) einen ungekürzten Familienzuschlag ab dem Jahr 2010 zu zahlen.

Im Hinblick auf das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW bitte ich, meinen Antrag bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen und bis zum Abschluss des o. g. Verfahrens auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. In-soweit bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen,